

TOP 3.7.1 Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte

1. Beschreibung der Problematik

Mit der Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte soll die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen laut Europäischer Kommission maßgeblich erleichtert werden. KonsumentInnen, Arbeitssuchende und Unternehmen würden demnach davon profitieren. Tatsächlich jedoch dürfte sich das Vorhaben vor allem für Scheinselbstständigkeit, Briefkastenfirmen und unredliche Wirtschaftstreibende eignen.

Die Dienstleistungskarte soll als Nachweis dafür dienen, dass der Karteninhaber die gesetzlichen Voraussetzungen für das grenzüberschreitende Tätigwerden erfüllt. Nach dem Willen der Kommission soll der Antrag für die Dienstleistungskarte jedoch nicht im Aufnahmeland, sondern im Herkunftsland eingebracht werden. Das Herkunftsland überprüft dann den Antrag und die eingereichten Dokumente. Danach leitet der Herkunftstaat den bearbeiteten Antrag an das Aufnahmeland weiter, welches laut Kommission noch Einwendungen erheben kann.

Für das Aufnahmeland besteht dabei aber das Problem, dass es nach dem Kommissionsvorschlag die Angaben des Antragstellers nicht kontrollieren kann. Denn für die Prüfung der eingereichten Dokumente (Identitätsnachweis, Meisterbrief und ähnliches) ist das Herkunftsland des Unternehmens zuständig. Es ist auch keine Übersetzung und Beglaubigung dieser Unterlagen in die Amtssprache des Aufnahmelands notwendig. Das heißt der Aufnahmestaat muss sich hier voll und ganz auf das Herkunftsland verlassen.

Dem Aufnahmeland wird auch ausdrücklich verboten, Informationen darüber einzuholen, ob der Karteninhaber bei einer Sozialversicherung angemeldet ist. Sogar die Kontrolle darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erbringung der Dienstleistung im Aufnahmeland zu einem späteren Zeitpunkt noch gegeben sind, darf nicht vorgenommen werden, sofern sie im Rahmen des Kartenantrags bereits geprüft wurden.

Selbst wenn sich Unregelmäßigkeiten nachweisen lassen, ist es für das Aufnahmeland nicht einmal bei Gefahr in Verzug möglich, dem Inhaber die Karte zu entziehen. Nur die ausstellende Behörde (im Herkunftsland) kann die Karte entziehen. Keine Angaben macht der Legislativvorschlag auch hinsichtlich von Aktualisierungen der Karte, obwohl es durchaus realistisch ist, dass sich die Voraussetzungen für die Erbringung der Dienstleistung im Laufe der Zeit ändern und diese dann vom Dienstleister nicht mehr erbracht werden.

2. Auswirkungen

Die Dienstleistungskarte soll für viele Dienstleistungsberufe gelten, unter anderem für den Bausektor, Reinigungsdienste, ElektrikerInnen, InstallateurInnen, EDV-Berufe, Wirtschafts- und SteuerberaterInnen, Reisebüros und die Vermietung von Fahrzeugen. Gerade der Bausektor hat sich in den letzten Jahren hinsichtlich der Entsendung von ArbeitnehmerInnen als problematisch erwiesen, wie die Erfah-

rungen in vielen Mitgliedstaaten zeigen: Schwarzarbeit, Sozialbetrug, Lohn- und Sozialdumping sind in diesem Bereich besonders verbreitet.

Diese unbefriedigende Situation ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass den Behörden des Mitgliedstaates, in dem der Dienstleistungserbringer tätig ist, aufgrund mangelnder Informationen oder Durchsetzungsmöglichkeiten oftmals die Hände gebunden sind. Statt die grenzüberschreitende Kooperation der Behörden zu verbessern, werden im Rechtsvorschlag zur Dienstleistungskarte nun Überlegungen angestellt, Entsendungen in die Dienstleistungskarte aufzunehmen.

Angesichts der mangelnden Kontrollmöglichkeiten der Behörde des Aufnahmelandes ist damit eine Verschärfung der Problematik der Scheinentsendungen und des Lohn- und Sozialdumping zu befürchten. Diese Schwierigkeiten würden sich dabei nicht auf den Bausektor beschränken, sondern über alle Dienstleistungsberufe, für die eine Dienstleistungskarte beantragt werden kann, erstrecken.

Die Dienstleistungskarte könnte auch dazu genutzt werden, um Briefkastenfirmen in Niedriglohnsteu-erländern der EU zu errichten. Unternehmen müssten nur ihren Hauptsitz in ein EU-Steuerparadies verlegen. Tatsächlich aber ist der Dienstleister nach wie vor hauptsächlich im Aufnahmeland tätig, seine Gewinne werden jedoch am Hauptsitz zum günstigeren Tarif versteuert. Möglich ist diese Konstruktion auch deswegen, weil beim Antrag auf die Dienstleistungskarte nicht überprüft wird, ob der Dienstleister im Herkunftsland wirtschaftlich aktiv ist beziehungsweise je war.

3. Stand der Verhandlungen

Die Rechtstexte zur Einführung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte werden seit Februar 2017 auf Ratsebene im Rahmen von Ratsarbeitsgruppen im Detail diskutiert. In Österreich ist damit das BMWFW federführend betraut. In den nächsten Monaten sollen die Legislativvorhaben Artikelweise durchbesprochen beziehungsweise verhandelt werden. Ein Datum für den Abschluss der Gespräche gibt es jedoch noch nicht.

Im Europäischen Parlament sollen die Diskussionen dazu im März 2017 beginnen. Zuständig ist der Binnenmarktausschuss, Berichterstatter ist Morten Lokkegaard von den Europäischen Liberalen. Zu dem Vorhaben wurde noch kein Zeitplan veröffentlicht.

4. Position/Forderung und Aktivitäten der AK

Die AK lehnt den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte **in der vorliegenden Form ab.**

Die AK fordert stattdessen die Verbesserung der grenzüberschreitenden Kooperation der Behörden. Darunter fällt die Weiterentwicklung des Binnenmarkt-Informationssystems, die länderübergreifende Zustellung behördlicher Unterlagen und die Vollstreckung behördlicher Entscheidungen. Damit kann das Funktionieren des Binnenmarkts maßgeblich verbessert werden. Dies betrifft insbesondere Kontrollen am Arbeitsmarkt zur Erreichung einer fairen Mobilität im Binnenmarkt.

Die AK wird sich engagiert ins Legislativverfahren, insbesondere auch mit aktiver Öffentlichkeitsarbeit, einbringen.